

---

**2009** **Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 2009** **Nr. 4**

---

Tag	Inhalt	Seite
10.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ und „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-02, Nr. DOCPER-AS-39-11) . . . . .	110
10.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Serco, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-06, Nr. DOCPER-TC-05-07) . . . . .	113
10.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Camber Corporation“ und „Center for Naval Analyses“ (Nr. DOCPER-AS-27-09, Nr. DOCPER-AS-70-01) . . . . .	116
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention . . . . .	119
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen . . . . .	120
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht . . . . .	121
17.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (ATP) . . . . .	122
17.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Applied Sciences, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-29-01) . . . . .	124
17.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Chenega Federal Systems, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-46-02) . . . . .	126
17.12.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-02, Nr. DOCPER-AS-27-06) . . . . .	128
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr . . . . .	131
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen . . . . .	132
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr . . . . .	133
18.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen . . . . .	134
29.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu . . . . .	135
29.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-algerischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen . . . . .	136
8. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte . . . . .	136
9. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge . . . . .	137

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
13. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens, der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I bis V zum VN-Waffenübereinkommen . . . .	137
13. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau . . . . .	139
13. 1.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens . . . . .	139
13. 1.2009	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen . . . . .	140

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“  
und „Booz Allen Hamilton, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-61-02, Nr. DOCPER-AS-39-11)**

**Vom 10. Dezember 2008**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. November 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ und „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-02, Nr. DOCPER-AS-39-11) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 25. November 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. November 2008

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1072 vom 25. November 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. wird auf der Grundlage der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-61-02 mit einer Laufzeit vom 28. August 2008 bis 27. August 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer übernimmt Einsatz- und Geheimdienstmaterialauswertungen, Stabskoordinierung, Datenbankeingaben sowie Trend- und Musteranalysen zur Unterstützung des Afrika-Kommandos. Seine Verantwortlichkeiten umfassen den Betrieb von Informationstechnologie und Informationssystemen, den Einsatz von Serviceprogrammen zur Unterstützung komplexer und technisch zunehmend anspruchsvoller Militäreinsätze sowie die Synchronisierung der C4ISR-Operationen (Führung, Kommunikation, Computer, technische Überwachung und technische Aufklärung) zur Unterstützung dieser Einsätze. Für die Einsätze ist die erfolgreiche Nutzung hochmoderner C4ISR-bezogener Computer- oder Arbeitsplatzsysteme, Server, Datenbanken und anderer automatisierter Datenverarbeitungssysteme sowie Kommunikations- und Datenübertragungsnetzwerke erforderlich. Zu den Arbeitsergebnissen gehören Einsatzpläne, Produkte in den Bereichen Truppenmanagement, Verlegung und Logistik, militärische Pläne, einsatz- und C4ISR-bezogene Taktiken, -Methoden, -Verfahren, -Prozesse, -Programme und -Grundsätze. Zu den Dienstleistungen gehört außerdem die Entwicklung von Informationssystemen, Datenbanken und Netzwerken. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

- b) Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird auf der Grundlage der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-11 mit einer Laufzeit vom 14. August 2008 bis 13. August 2011 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ziel dieses Auftrags ist die Durchführung von Studien zur Überlebensfähigkeit für das European Security Operations Center (ESOC) und die 66th Military Intelligence Group (MI GP) zwecks Integration der unterschiedlichen nachrichtendienstlichen Analyse- und Informationsbeschaffungsmethoden, Transformationsunterstützung, strategischer Planung, Truppenschutzanalysen, von Analysen und Unterstützung im Bereich Spionage- und Terrorabwehr und von Schulungen im Bereich der unterschiedlichen Analysetechniken in die Initiativen beim ESOC und der 66th MI GP. Der Auftragnehmer führt nachrichtendienstliche Operationen durch, passt sich den Anforderungen an und geht auf die zusätzlichen und komplexeren Informationsanforderungen in Übersee ein. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst (Anhang II.2.) und Program/Project Manager (Anhang V.1.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 25. November 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1072 vom 25. November 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. November 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Serco, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-05-06, Nr. DOCPER-TC-05-07)**

**Vom 10. Dezember 2008**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. November 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Serco, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-06, Nr. DOCPER-TC-05-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. November 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. November 2008

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1003 vom 25. November 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Serco, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-05-06 mit einer Laufzeit vom 30. Juni 2008 bis 30. Juli 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt persönliche Beratungs- und Beschäftigungsförderungsdienstleistungen für Mitglieder der Streitkräfte, die aus dem militärischen Dienst ausscheiden, für Reservisten von Reserveeinheiten, die aufgelöst werden sollen, für andere Militärangehörige, anspruchsberechtigte Familienangehörige und Pflege- und Betreuungspersonal von verwundeten Soldaten. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Career Counselor.
- b) Das Unternehmen Serco, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-05-07 mit einer Laufzeit vom 7. Juli 2008 bis 6. August 2010 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer betreibt bestehende Beratungszentren für den Übergang, in denen Soldaten und Familienangehörige, die aus Alters- oder sonstigen Gründen aus dem Militärdienst ausscheiden, beraten werden und Unterstützung bei der administrativen Abwicklung ihres Abschieds erhalten. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Career Counselor.
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden dem unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Unternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf einen der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf diesen Vertrag außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 25. November 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1003 vom 25. November 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. November 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin



**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Camber Corporation“  
und „Center for Naval Analyses“  
(Nr. DOCPER-AS-27-09, Nr. DOCPER-AS-70-01)**

**Vom 10. Dezember 2008**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. November 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Camber Corporation“ und „Center for Naval Analyses“ (Nr. DOCPER-AS-27-09, Nr. DOCPER-AS-70-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. November 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel



Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. November 2008

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1096 vom 25. November 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Camber Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-09 mit einer Laufzeit vom 28. Juni 2007 bis 27. Juni 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erstellt spezifische Aufgabenbeschreibungen (JMETL) für das Hauptquartier des Afrika-Kommandos der US-Streitkräfte (HQ USAFRICOM) und integriert diese in das Berichtssystem zur Einsatzbereitschaft (Defense Readiness Reporting System). Der Auftragnehmer prüft und validiert die Software für das „Enhanced Status of Resources and Training System“ und fungiert als wichtigster Experte für Einsatzbereitschaft beim HQ USAFRICOM, der mit den teilnehmenden Nationen und HQ USAFRICOM nachgeordneten und unterstützenden Kommandobereichen zusammenarbeitet, um komplexe Probleme im Bereich der Einsatzbereitschaft zu erkennen und zu lösen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Functional Analyst (Anhang II.6.).

- b) Das Unternehmen Center for Naval Analyses wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-70-01 mit einer Laufzeit vom 5. Juni 2008 bis 19. April 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Analyst erbringt für das Afrika-Kommando (AFRICOM) der US-Streitkräfte zu wesentlichen AFRICOM-Angelegenheiten, für die Analysen oder Problemlösung erforderlich sind, vor Ort Unterstützungsleistungen, wobei er dem Direktor des „Warfighter Support Office“ innerhalb der „Business Transformation Agency“ oder seinem Vertreter unterstellt ist. Der Analyst führt Organisationsanalysen zur Gewährleistung von Effektivität und Effizienz durch, unterstützt die Erstellung von Beurteilungen, inwieweit das AFRICOM seine strategischen Zielvorgaben erfüllt, und berät die Führungskräfte in Grundsatzangelegenheiten, die für Strategie und Einsätze des AFRICOM in Afrika von Bedeutung sind. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Analyst (Anhang II.4.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der

Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 25. November 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1096 vom 25. November 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. November 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

**Vom 17. Dezember 2008**

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) (BGBl. 1976 II S. 1745) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Fidschi	am	14. Juni 2008
Guinea-Bissau	am	5. September 2008
Singapur	am	1. Juni 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts		
St. Kitts und Nevis	am	27. August 2008
Zentralafrikanische Republik	am	20. März 2008.

II.

Singapur hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Mai 2008 folgende Erklärung und den Vorbehalt abgegeben:

*(Übersetzung)*

Declaration	Erklärung
“The Republic of Singapore understands Article 7, paragraph 1, of the Convention to include the right of competent authorities to decide not to submit any particular case for prosecution before the judicial authorities if the alleged offender is dealt with under national security and preventive detention laws.”	„Die Republik Singapur versteht Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens dahingehend, dass er das Recht der zuständigen Behörden einschließt zu entscheiden, einen bestimmten Fall nicht den Justizbehörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten, wenn auf den Verdächtigen die Rechtsvorschriften zur nationalen Sicherheit und zum Präventivgewahrsam angewendet werden.“
Reservation	Vorbehalt
“Pursuant to Article 13, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Singapore declares that it will no[t] be bound by the provisions of Article 13, paragraph 1 of the Convention.”	„Nach Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Singapur, dass sie sich durch Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2008 (BGBl. II S. 246).

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen**

**Vom 17. Dezember 2008**

I.

Das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 826) ist nach seinem Artikel 35 für die

Ukraine am 1. August 2008  
in Kraft getreten.

Die Ukraine hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 3. April 2007 folgende Erklärung und den Vorbehalt notifiziert:

*(Übersetzung)*

“In accordance with Article 25 of the Convention Ukraine declares that it shall extend the provisions of this Convention over official documents determined by the Convention to the extent that the provisions of the Convention can be applied to such documents.

In accordance with Article 26 of the Convention Ukraine shall reserve the right not to recognise or not to implement decisions or agreements concerning obligations on keeping among persons who are non-direct relatives and among persons who are relatives on the part of the husband or wife, except cases in which the appropriate obligations on keeping would exist in accordance with the national legislation of Ukraine.”

„Nach Artikel 25 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass sie die in dem Übereinkommen erwähnten amtlichen Schriftstücke in das Übereinkommen einbezieht, soweit sich dessen Bestimmungen auf solche Schriftstücke anwenden lassen.

Nach Artikel 26 des Übereinkommens behält sich die Ukraine das Recht vor, Entscheidungen oder Vereinbarungen in Unterhaltssachen zwischen Personen, die keine direkten Verwandten sind, und zwischen Personen, die Verwandte des Ehemanns oder der Ehefrau sind, weder anzuerkennen noch durchzuführen, außer in Fällen, in denen die entsprechende Unterhaltspflicht auch nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Ukraine besteht.“

II.

Norwegen hat am 25. Januar 2008 folgende Angaben zu zuständigen Behörden notifiziert:

Als ersuchende Behörde bestimmte norwegische Einrichtung:

The Labour and Welfare Collection Agency,  
N-9917 Kirkenes, Norwegen  
Tel.: +47 78 97 77 00  
Fax: +47 78 99 97 99  
E-Mail: nav.innkrevingsentral@nav.no

Als ersuchte Behörde bestimmte norwegische Einrichtung:

The National Office for Social Insurance Abroad,  
Postboks 8138, Dep.,  
N-0033 Oslo, Norwegen  
Tel.: +47 23 31 13 00  
Fax: +47 23 31 13 01  
E-Mail: nav.utland@nav.no

Spanien hat am 20. November 2006 folgende zuständige Behörde benannt:

Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional  
Ministerio de Justicia  
Calle San Bernardo nº 62  
28071 Madrid  
Tel.: 00 34 91 3902228/2295/4437  
Fax: 00 34 91 3904457

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2006 (BGBl. II S. 530).

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz  
für Internationales Privatrecht**

**Vom 17. Dezember 2008**

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Indien

am 13. März 2008

in Kraft getreten.

Indien hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer am 13. März 2008 folgendes innerstaatliches Organ benannt:

Joint Secretary (Legal & Treaties), Ministry of External Affairs.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Februar 2008 (BGBl. II S. 172).

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel**  
**und über die besonderen Beförderungsmittel,**  
**die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (ATP)**

**Vom 17. Dezember 2008**

I.

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 630, 865; 1996 II S. 402; 1998 II S. 2298; 2000 II S. 1233; 2002 II S. 1702; 2003 II S. 484; 2004 II S. 1016; 2005 II S. 1194 – wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Andorra

am 14. Juli 2009

in Kraft treten.

II.

Deutschland hat am 29. Oktober 2007 den nachfolgend abgedruckten Einspruch zu dem unter I. genannten Übereinkommen erhoben:

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen die folgenden Änderungen:

TRANS/WP.11/214/Add.1:

Anlage 1 Ziffer 3

Der vorgeschlagene neue Wortlaut in Klammern „fitted with“ sollte gestrichen werden, da er bereits im Text erwähnt wird.

Anlage 1 Ziffer 4

– Die neue Ziffer sollte lauten:

„–10° C in the case of class A heated equipment;

–20° C in the case of class B heated equipment.“

– Der Verweis im zweiten Anstrich bezieht sich auf die Nummerierung des geänderten ATP-Übereinkommens, sollte sich aus Gründen der Klarheit aber auf den geltenden ATP-Text beziehen.

Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 2

– Buchstabe a: Satz 2 sollte nicht geändert werden, da der geltende Text (fulfils the requirements) genauer ist als der neue Vorschlag (meets class specification).

– Buchstabe d: Der neue Wortlaut ist nicht annehmbar, da er für Hersteller nicht eindeutig ist.

Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4

– Der Ausdruck „certificate of compliance“ ist nicht korrekt. Der korrekte Ausdruck lautet „ATP certificate“ und sollte in der gesamten Ziffer anstelle von „certificate of compliance“ verwendet werden.

– Buchstabe c: Die Änderung beinhaltet nicht mehr den letzten Teil des geltenden Textes. Es sollte jedoch eine Regelung hinsichtlich der Sprachen geben und daher sollte folgender Wortlaut wieder eingefügt werden: „and must be drawn up in at least one of the three official languages.“

Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 8

– Der Verweis „in compliance with paragraph 1.7 of this appendix“ ist unklar. Es gibt keine Ziffer 1.7 in Anlage 1 Anhang 2.

– In Bezug auf die Anerkennung der vorliegenden ATP-Prüfberichte sollte der zweite Anstrich nicht aufgehoben werden.

Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 18

– In Bezug auf die Anerkennung der vorliegenden ATP-Prüfberichte sollte der zweite Anstrich nicht aufgehoben werden.

Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 52

- Der neue Wortlaut des ersten Satzes ist unklar und vage („fitted to a unit of transport equipment“). Der Wortlaut des geltenden Texts ist klarer und sollte daher nicht geändert werden.
- Im vierten Anstrich sollte es  $T_i$  statt  $T_j$  lauten.

Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 53

Die in der neuen Änderung angegebene Genauigkeit ist falsch. Anstelle einer Genauigkeit von  $\pm 5\%$  sollte es  $\pm 3\%$  lauten.

Anlage 1 Anhang 2 Ziffer 56 Buchstabe b sechster Anstrich

Die Ersetzung von „for each“ durch „accordingly“ ist nicht annehmbar, da es keinen ersichtlichen Mehrwert gibt. Der Ausdruck „accordingly“ ist in diesem Kontext nicht eindeutig, wohingegen sich „for each“ eindeutig auf die Anzahl der Energiearten bezieht.

Anlage 1 Anhang 3 Buchstaben A und B

Die neuen Vorschläge zeigen keinen Mehrwert im Vergleich zum geltenden Text.

Anlage 1 Anhang 4

- Erster Anstrich: Die Änderung wird abgelehnt, denn es sollte auf Anhang 1 Ziffer 5 verwiesen werden, da diese Ziffer die Unterscheidungszeichen behandelt.
- Letzter Anstrich: „2“ wird durch „02“ (02 = Monat [Februar]) ersetzt.

TRANS/WP.11/214/Add.2:

Anlage 1 Anhang 1 neue Ziffer 7

Die ATP-Prüfstellen werden von den zuständigen Behörden im jeweiligen Mitgliedstaat anerkannt oder bestimmt. Es ist nicht notwendig, eine solche Bestimmung in das ATP-Übereinkommen aufzunehmen. Wir schlagen vor, dass diese Klausel als eine Empfehlung in das ATP-Handbuch aufgenommen wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2007 (BGBl. II S. 1486).

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel



**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Eagle Applied Sciences, LLC“  
(Nr. DOCPER-TC-29-01)**

**Vom 17. Dezember 2008**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 4. Dezember 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Applied Sciences, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-29-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. Dezember 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 4. Dezember 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0895 vom 4. Dezember 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-29-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer fungiert als Verbindungsstelle für das Medical Command (MEDCOM) zur Unterstützung des Armeeprogramms Warriors in Transition zur Betreuung von Soldaten in medizinischer Behandlung. Er fungiert als Verbindungsstelle zwischen MEDCOM und den Soldaten, den Familien der Soldaten und den

medizinischen Betreuungseinrichtungen. Außerdem ist er zuständig für Kommunikation, Vermittlung und Problemlösung, um verwundete Soldaten und deren Familien bei Angelegenheiten in Zusammenhang mit ihrer medizinischen Betreuung zu unterstützen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Family Advocacy Counselor.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-29-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Eagle Applied Sciences, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 7. Juli 2008 bis 7. August 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 4. Dezember 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0895 vom 4. Dezember 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 4. Dezember 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Chenega Federal Systems, LLC“  
(Nr. DOCPER-AS-46-02)**

**Vom 17. Dezember 2008**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 4. Dezember 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Chenega Federal Systems, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-46-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 4. Dezember 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 4. Dezember 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1146 vom 4. Dezember 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Chenega Federal Systems, LLC einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-46-02 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Chenega Federal Systems, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Chenega Federal Systems, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer übernimmt Verbindungsaufgaben und leistet zeitweise technische Unterstützung als Field Service Representative für den Produktdirektor von JADOCs (Joint Automated Deep Operations Coordination System) in Stuttgart. Im Rahmen der Verbindungsaufgaben erfasst er Anforderungen der Einsatzkommandos, Hauptkommandos und anderer Einheiten und JADOCs-Anwender und vertritt bei Bedarf den Produktdirektor. Von dem Verbindungsbeauftragten werden Input und Unterstützung für den JADOCs-Programmmanager und örtliche Kommandos hinsichtlich Funktionsentwicklung und Teilnahme bei Sitzungen des Ausschusses zur Konfigurations-

kontrolle erwartet. Der Verbindungsbeauftragte ist zuständig für den direkten Informationsfluss von Soldaten zum Programmbüro. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Analyst (Anhang II.4.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Chenega Federal Systems, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-46-02 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Chenega Federal Systems, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 25. Juli 2008 bis 24. Juli 2009 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 4. Dezember 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1146 vom 4. Dezember 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 4. Dezember 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung**  
**der deutsch-amerikanischen Vereinbarung**  
**über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen**  
**an das Unternehmen „Camber Corporation“**  
**(Nr. DOCPER-AS-27-02, Nr. DOCPER-AS-27-06)**

**Vom 17. Dezember 2008**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 4. Dezember 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-02, Nr. DOCPER-AS-27-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 4. Dezember 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 4. Dezember 2008

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1178 vom 4. Dezember 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Camber Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-02 mit einer Laufzeit vom 30. September 2008 bis 28. Februar 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der Abteilung Exercise Execution Branch bei der Planung wichtiger Übungen für Programme der Exercise Division, Hauptquartier U.S. European Command. Zu den Hauptaufgaben der Analyse gehören die Festlegung von Übungszielen, Aufgabenplanung, Risikoanalyse und Leistungskontrolle. Erstellung eines Erfahrungsprogramms mit Beobachtungen aus allen verfügbaren Quellen sowie eines Managementprogramms. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Planner (Anhang I.1.).

- b) Das Unternehmen Camber Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-27-06 mit einer Laufzeit vom 30. September 2008 bis 28. Februar 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ziel des Vertrags ist die Erbringung von Vor-Ort-Unterstützungsleistungen für das afrikanische Kommando der US-Streitkräfte (USAFRICOM) zur Einführung des Joint Training System (JTS) des Vorsitzenden der Stabschefs der US-Teilstreitkräfte (CJCS) unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten, behördenübergreifenden, individuellen und stabsspezifischen Trainingsanforderungen, wie sie in bestehenden Strategiepapieren und Plänen niedergelegt sind. Dieser Auftrag gewährleistet die vollständige Einführung, Durchführung und Umgestaltung des Joint Training System des Vorsitzenden. Zu den spezifischen Aufgaben gehören: Prüfung von Kriseneinsatzplänen für unabhängige US-Einsätze (und, im Falle von EUCOM, für NATO-Einsätze) im Einsatzgebiet. Dabei kann es sich um Kampfeinsätze oder anderweitige Einsätze (zum Beispiel Friedenssicherung, Nationenbildung, humanitäre Hilfe) handeln; Erarbeitung, Auswertung und Überarbeitung von Trainingsplänen, einschließlich Aufstellung von empfohlenen Leistungsstandards für US-Truppen, sowie Beurteilung der Leistung, gemessen an diesen Standards; Entgegennahme und Auswertung von CJCS-Vorgaben für die US-Kommandobereiche für solche Planungs- und Vorbereitungsaktivitäten, die zur Durchführung von Einsätzen in den jeweiligen Einsatzgebieten erforderlich sind; Beurteilung der Einsatzbereitschaft einzelner Einheiten, Kommandeure und Stabelemente innerhalb des Kommandobereichs; Prüfung der Fähigkeit der Einheiten zur Durchführung von Einsätzen im Rahmen von Kriseneinsatzplänen; Planung von Einsatztraining, das erforderlich ist, um die Ziele im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft zu erreichen, die dem Kommandobereich vom CJCS vorgegeben sind. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Analyst (Anhang II.4.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Unternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika



tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannte Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf einen der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf diesen Vertrag außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 4. Dezember 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1178 vom 4. Dezember 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 4. Dezember 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

**Vom 18. Dezember 2008**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) ist nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für die

Niederlande am 8. November 2008  
für das Königreich in Europa

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. November 2007 folgende Vorbehalte und die Notifikation abgegeben:

*(Übersetzung)*

Reservations

„Notwithstanding Article 16, paragraph 1, and the amended Article 16, paragraph 1, getting into the left-hand lane is not mandatory in the Netherlands;

Notwithstanding Article 26, paragraph 1, it is not prohibited for road-users to cut across files of school children accompanied by a person in charge and other processions;

Notwithstanding Article 27, paragraph 3, it is not prohibited in the Netherlands for cyclists and moped riders to carry passengers on their vehicles;

Notwithstanding Articles 35 and 36, agricultural and forestry tractors, vehicles for the disabled, motorcycles of limited speed and the trailers towed by them are not required to display a registration number;

Notwithstanding the amended Article 35, a reservation is made with respect to vehicles that are required to display a registration number.”

Notification

“In conformity with the provision of Article 45, paragraph 4, of the Convention on Road Traffic, with Annexes, done on 8 November 1968, as amended, the Kingdom of the Netherlands, for the Kingdom in Europe, has selected ‘NL’ as the distinguished sign for display in international traffic on vehicles registered by it, in accordance with Annex 3 to this Convention.”

Vorbehalte

„Ungeachtet des Artikels 16 Absatz 1 und des geänderten Artikels 16 Absatz 1 ist das Überwechseln auf den linken Fahrstreifen in den Niederlanden nicht vorgeschrieben;

Ungeachtet des Artikels 26 Absatz 1 ist es den Verkehrsteilnehmern nicht verboten, Gruppen von Schülern in geschlossenen Abteilungen unter Leitung eines Lehrers und andere Umzüge zu unterbrechen;

Ungeachtet des Artikels 27 Absatz 3 ist es den Radfahrern und den Führern von Motorfahrzeugen in den Niederlanden nicht verboten, auf ihren Fahrzeugen andere Personen zu befördern;

Ungeachtet der Artikel 35 und 36 müssen land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Behindertenfahrzeuge, Krafträder mit begrenzter Höchstgeschwindigkeit und von diesen gezogene Anhänger kein Kennzeichen führen;

Ungeachtet des geänderten Artikels 35 wird ein Vorbehalt zu Fahrzeugen gemacht, die ein Kennzeichen führen müssen.“

Notifikation

„Im Einklang mit Artikel 45 Absatz 4 des am 8. November 1968 beschlossenen Übereinkommens über den Straßenverkehr in seiner geänderten Fassung samt Anhängen hat das Königreich der Niederlande für das Königreich in Europa entsprechend Anhang 3 ‚NL‘ als Unterscheidungszeichen gewählt, das die von ihm zugelassenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr zu führen haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2007 (BGBl. II S. 678).

Berlin, den 18. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über Straßenmarkierungen  
zum Europäischen Zusatzübereinkommen  
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

**Vom 18. Dezember 2008**

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die

Niederlande  
für das Königreich in Europa

am 8. November 2008

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. November 2007 folgende Vorbehalte notifiziert:

*(Übersetzung)*

“In relation to the amendment of Article 26, paragraph 1 of the Vienna Convention on Road Signs and Signals, as amended, contained in part 3 of the Annex, with regard to crossing single or double continuous lines on a carriageway;

„Betreffend die unter Nummer 3 des Anhangs enthaltene Änderung des Artikels 26 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen in der geänderten Fassung in Bezug auf die Überquerung einfacher oder doppelter ununterbrochener Linien auf einer Fahrbahn;

In relation to road markings:

In Bezug auf Straßenmarkierungen:

- with respect to the amendment of Article 26, paragraph 2 of the Vienna Convention on Road Signs and Signals, as amended, contained in part 3 of the Annex, with regard to lines on roads,
- with respect to the amendment of Article 29 of the Vienna Convention on Road Signs and Signals, as amended, contained in part 6 of the Annex, with regard to the colour of road markings,
- with respect to the amendment of Annex 8 of the Vienna Convention on Road Signs and Signals, as amended, contained in part 7 of the Annex, with regard to the layout and design of road markings.”

- betreffend die unter Nummer 3 des Anhangs enthaltene Änderung des Artikels 26 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen in der geänderten Fassung in Bezug auf Linien auf Straßen,
- betreffend die unter Nummer 6 des Anhangs enthaltene Änderung des Artikels 29 des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen in der geänderten Fassung in Bezug auf die Farbe von Straßenmarkierungen,
- betreffend die unter Nummer 7 des Anhangs enthaltene Änderung des Anhangs 8 des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen in der geänderten Fassung in Bezug auf Form und Ausgestaltung der Straßenmarkierungen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 122).

Berlin, den 18. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Zusatzübereinkommens  
zum Übereinkommen über den Straßenverkehr**

**Vom 18. Dezember 2008**

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die

Niederlande am 8. November 2008  
für das Königreich in Europa

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. November 2007 folgenden Vorbehalt notifiziert:

*(Übersetzung)*

“A reservation is made to part 9 of the Annex amending Article 10 of the Vienna Convention on Road Traffic with respect to drivers being obliged to take the ways, carriageways and lanes allotted.”

„Es wird ein Vorbehalt zu Nummer 9 des Anhangs, die eine Änderung des Artikels 10 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vorsieht, angebracht, und zwar in Bezug auf die Verpflichtung jedes Fahrers, die [für Verkehrsteilnehmer seiner Art] bestimmten Fahrbahnen, Fahrstreifen und sonstigen Wege zu benutzen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2007 (BGBl. II S. 1073).

Berlin, den 18. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens  
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

**Vom 18. Dezember 2008**

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die

Niederlande  
für das Königreich in Europa

am 8. November 2008

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 8. November 2007 folgende Vorbehalte notifiziert:

*(Übersetzung)*

“With reference to part 22 of the Annex and the Appendix to this Annex to the European Agreement, a reservation is made with respect to the no entry sign for vehicles carrying more than a certain quantity of explosives or readily inflammable substances or of substances liable to cause water pollution.

„Unter Bezugnahme auf Teil 22 des Anhangs und die Anlage des genannten Anhangs des Europäischen Zusatzübereinkommens wird ein Vorbehalt bezüglich der Zeichen angebracht, die die Einfahrt für Fahrzeuge verbieten, die mehr als eine bestimmte Menge von Sprengstoffen oder leicht entzündbaren Stoffen beziehungsweise von wasserunreinigenden Stoffen befördern.

With reference to part 19 amending the Annex to the European Agreement, a reservation is made with respect to the no entry sign for vehicles carrying more than a certain quantity of explosives or readily inflammable substances and the no entry sign for vehicles carrying more than a certain quantity of substances liable to cause water pollution.”

Unter Bezugnahme auf Teil 19, durch den der Anhang des Europäischen Zusatzübereinkommens geändert wird, wird ein Vorbehalt bezüglich des Zeichens angebracht, das die Einfahrt für Fahrzeuge verbietet, die mehr als eine bestimmte Menge von Sprengstoffen oder leicht entzündbaren Stoffen befördern, sowie bezüglich des Zeichens, das die Einfahrt für Fahrzeuge verbietet, die mehr als eine bestimmte Menge von wasserunreinigenden Stoffen befördern.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 121).

Berlin, den 18. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Konvention  
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten  
und des Protokolls hierzu**

**Vom 29. Dezember 2008**

I.

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) ist nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am 26. November 2008
Neuseeland	am 24. Oktober 2008
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung.	

II.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Absatz b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Neuseeland	am 24. Oktober 2008
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Saudi-Arabien	am 6. Februar 2008.

III.

Neuseeland hat dem Generaldirektor der UNESCO bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Juli 2008 folgende Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

“and declares that, consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depository on the basis of appropriate consultation with that territory;”

„... und erklärt, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau erstreckt, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht;“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2008 (BGBl. II S. 279).

Berlin, den 29. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-algerischen Abkommens  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

**Vom 29. Dezember 2008**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 zu dem Abkommen vom 12. November 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2008 II S. 1188, 1189) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 32 Absatz 2

am 23. Dezember 2008

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 23. Dezember 2008 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 29. Dezember 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

**Vom 8. Januar 2009**

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

Papua-Neuguinea

am 21. Oktober 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juli 2008 (BGBl. II S. 794).

Berlin, den 8. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

**Vom 9. Januar 2009**

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am 21. Oktober 2008
Guinea-Bissau	am 5. September 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. II S. 1005).

Berlin, den 9. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des VN-Waffenübereinkommens,  
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens  
und der Protokolle I bis V zum VN-Waffenübereinkommen**

**Vom 13. Januar 2009**

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen) – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935 – wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Jamaika	am 25. März 2009
---------	------------------

in Kraft treten.

II.

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens (BGBl. 2004 II S. 1507) wird nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Jamaika	am 25. März 2009
Paraguay	am 3. Juni 2009.



## III.

Ferner werden

- das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I) – BGBl. 1992 II S. 958, 967 – nach Artikel 5 Absatz 4 des VN-Waffenübereinkommens
- das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) – BGBl. 1997 II S. 806, 807 – nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 4 des VN-Waffenübereinkommens
- das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) – BGBl. 1992 II S. 958, 975 – nach Artikel 5 Absatz 4 des VN-Waffenübereinkommens

für

Jamaika

am 25. März 2009

in Kraft treten.

## IV.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – wird nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 des VN-Waffenübereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Jamaika

am 25. März 2009

Paraguay

am 3. Juni 2009.

## V.

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) – BGBl. 2005 II S. 122, 123 – wird nach seinem Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 und 4 des VN-Waffenübereinkommens für

Paraguay

am 3. Juni 2009

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1298).

Berlin, den 13. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen  
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

**Vom 13. Januar 2009**

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237, 1238) zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Schweiz	am	29. Dezember 2008
Tunesien	am	23. Dezember 2008.

Es wird ferner für

Australien	am	4. März 2009
Mauritius	am	31. Januar 2009
Mosambik	am	4. Februar 2009

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Februar 2008 (BGBl. II S. 294).

Berlin, den 13. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Chemiewaffenübereinkommens**

**Vom 13. Januar 2009**

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806, 807) ist nach seinem Artikel XXI Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea-Bissau	am	19. Juni 2008
Libanon	am	20. Dezember 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2008 (BGBl. II S. 173).

Berlin, den 13. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## **Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

**Vom 13. Januar 2009**

Paraguay hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. September 2008 die nachstehende Bezeichnung der Behörde nach Artikel 7 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) notifiziert:

Central authority: Government Procurator's Department – Office of the Attorney-General – Department of International Affairs and External Legal Assistance

Address: Nuestra Señora de la Asunción 737 c/Haedo, Piso 8, Asunción, Paraguay

Telephone numbers: 595-21-498537/595-21-415-5000/595-21-415-5100

Website: www.ministeriopublico.gov.py

Director: Juan Emilio Oviedo Cabañas (lawyer)

E-mail: jeoviedo@ministeriopublico.gov.py

Alternative contact: Magdalena Quiñonez, Assistant Prosecutor

E-mail: mquinonez@ministeriopublico.gov.py

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2007 (BGBl. II S. 1425).

Berlin, den 13. Januar 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel